



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Stadtverwaltung Altensteig
Rathausplatz 1
72213 Altensteig

Neubaugebiet in Altensteig-Überberg
Bebauungsplanverfahren „Brand V“, Auslegungsbeschluss vom 24.10.2023

Vorab als Mail an: info@altensteig.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des der NABU Bezirkes Gäu-Nordschwarzwald und des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg geben wir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen den Bebauungsplanentwurf „Brand V“ samt textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften auf Basis der ausgelegten Unterlagen ab. Diese sind unzureichend und können nicht als Beurteilungsgrundlage dienen. Die naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen und wasserrechtlichen Konflikte sind voraussichtlich erheblich.

Die Überführung des ursprünglichen Verfahrens nach § 13 b BauGB in ein Regelverfahren ohne frühzeitige Beteiligung der TÖB halten wir für fragwürdig und bitten um rechtliche Überprüfung dieses Vorgehens.

Unsere Bedenken und Hinweise beziehen sich auf folgende Bereiche:

- 1. Naturschutz und Ausgleichsmaßnahmen**
- 2. Schutzgut Wasser und Entwässerungssituation**
- 3. Trinkwasserversorgung**
- 4. Oberbodenmanagement**
- 5. Flächensparende Planung.**
- 6. Klimaauswirkung des Vorhabens**

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 22.11.2023

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

1. Naturschutz und Ausgleichsmaßnahmen

Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus einem etwa 20-jährigen Wald, der vermutlich nach einem Sturmwurf entstand und der mit seinem großen Birken- und Weidenbestand, sowie der großen Bodenfeuchte heute einem Auwald gleicht. Nach welchen Kriterien in dem Umweltbericht ein sturmgeschädigter Bestand konstatiert wurde, ist für uns nicht nachvollziehbar. Der Wald ist laut LUBW als Erholungswald eingestuft. Wir halten die Bilanzierung daher für nicht korrekt und fordern eine neue Begutachtung.

Der Waldabstand ist im Süden und Osten grün schraffiert dargestellt. Dort wird das Rigolensystem eingebaut. Im Süden greift der Waldabstand in eine grüne Fläche ein, die vermutlich eine "Ersatzmaßnahme Waldtrauf für Bplan Brand IV" war. Wenn unsere Vermutung stimmt, muss dieser ehemalige ‚Ausgleich‘ bei Inanspruchnahme neu ausgeglichen werden.

Der neue Waldabstand im S liegt etwa zur Hälfte innerhalb des Bplanes und wird wahrscheinlich als Grünfläche bilanziert. Die andere untere Hälfte liegt außerhalb des Bplanes und ist ebenso als Eingriff zu bilanzieren, da gerodet werden und dann vermutlich eine ‚niederwaldartige Bewirtschaftung‘ entstehen soll. Diese Themen sind in den Planunterlagen nicht eindeutig dargestellt und können daher nicht rechtssicher abgewägt werden.

Das Artenschutzgutachten ist unvollständig. Die Potentialabschätzung stammt aus 12/2018 und ist somit nicht mehr aktuell.

Trotz der Suchräume und dem angrenzenden Kernraum für feuchte Standorte, sowie der durch Wassergräben, Nässe geprägten Naturraums des Waldes und der Wiese wurden keine Amphibien untersucht. Wir halten den Wald und die Wiese im Norden für geeignet als Fortpflanzungs- und Lebensstätten für Amphibien.

Anlässlich unserer Inaugenscheinnahme am 22.11.2023 konnten sachkundige Ehrenamtliche bei trotz regnerischen Wetters am Westrand mehrere jagende Fledermäuse beobachten. Durch die hohen Temperaturen an diesem Abend waren die Tiere vermutlich gezwungen ihre Winterquartiere zu verlassen und auf Nahrungssuche zu gehen. Quartierpotential ist in dem Wald durchaus vorhanden. Am Westrand sind viele Laubbäume mit abgesprungener Borke und Aufenthaltshabitateignung zu erkennen. Es ist davon auszugehen, dass sich solche Borkenrisse auch im Inneren des Waldstücks befinden. Zudem ist der Bestand älterer Bäume am westlichen Rand des Planungsbereiches wahrscheinlich als Habitat für diese Artengruppe gut geeignet und sollte in der Untersuchung berücksichtigt werden. In etwa 10 km befindet sich in den Neubulacher Stollen ein Fledermausquartier von großer Bedeutung. Wir fordern zwingend eine nähere Untersuchung der hier vorhandenen Fledermauspopulation.

Wertgebende geschützte Lebensräume / Biotopverbund

Bereits seit 2002 ist der Biotopverbund im § 20 Bundesnaturschutzgesetz verankert. Es gibt vor, einen Biotopverbund auf mindestens zehn Prozent der Landesfläche zu verwirklichen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe hat Baden-Württemberg 2015 den Fachplan Landesweiter Biotopverbund – eine landesweite Fachplanung für einen solchen Biotopverbund – in das Naturschutzgesetz des Landes (§ 22) aufgenommen. Dieser ist seither bei allen Planungen verbindlich zu berücksichtigen.

Zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ entstand im Jahr 2019 ein Eckpunktepapier der Landesregierung, das gerade auch dem Biotopverbund eine enorme Bedeutung für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten beimisst. In einem breiten Beteiligungsprozess haben Politik, Naturschutz und Landwirtschaft die Inhalte des Eckpunktepapiers konkretisiert. In der daraus resultierenden Novelle des Naturschutzgesetzes verpflichtet sich das Land, bis zum Jahr 2030 mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche als funktionale Biotopverbundfläche zu entwickeln.

Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es, funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wiederherzustellen oder zu entwickeln, um die Vorkommen unserer heimischen Arten sowie ihre Lebensräume dauerhaft zu vernetzen und zu sichern.

Eine überplante Fläche von etwa 1 ha im Wald ist durch die landesweite Fachplanung als Suchraum feuchter Standorte für den landesweiten Biotopverbund ausgewiesen. Ziel ist es einen Korridor zwischen den ausgewiesenen Nassbiotopen des Bachlaufes und der Nasswiese des Lengelbaches und der Nasswiese des Bahnholzes Heselbronn zu schaffen. Auch das geschützte Biotop der Nasswiese Gänsstall/Überberg sollte hier miteinbezogen werden. Dieser wichtige Biotopverbund ist im Umweltbericht nicht erwähnt und nicht berücksichtigt!

Weiter werden etwa 1,5 ha Suchraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte überplant, die die geschützten Streuobstbestände Hesselbronn und Lengenlochs miteinander verbinden sollen.

Übergeordnetes Ziel ist, diese Flächen für einen landesweiten Biotopverbund zu sichern, zu erhalten und möglichst aufzuwerten. Diese Aufgabe muss auch von der Stadt Altensteig mitgetragen werden! ~~Die überplante Fläche ist aufgrund der vorhandenen hochwertigen Streuobstwiesen als Kernraum ausgewiesen worden. Eine Bebauung von Kernräumen ist nach §§ 20 BNatSchG ff. ausgeschlossen.~~

Diese Sätze wurden im Nachgang gestrichen. Da sie inhaltlich nicht zutreffen.

Geschütztes Biotop der Nasswiese „Gänsstall/Überberg“:

Die geschützte Nasswiese befindet sich unmittelbar im Osten des Plangebietes. Auf etwa der Hälfte des ausgewiesenen Biotops ist ein Bolzplatz mit geschotteter Zufahrt eingerichtet. Die Fläche ist entsprechend eingeebnet, wird gemäht und mit Fußballtoren und teils mit einem Holzgeländer ausgestattet. Dasselbe gilt für die ehemals Seggen- und Binsenreiche Nasswiese. Sie ist zwar stark geschädigt, weist aber bei längerer nasser Witterung immer noch ihr Potential auf: Der Untergrund ist stark sumpfig und bei fachgerechter Pflege könnte sie sich zu einer artenreichen Nasswiese zurückentwickeln. Die Stadt Altensteig wurde in der Vergangenheit ihrer Verpflichtung zur fachgerechten Erhaltung dieses geschützten Biotops nicht gerecht.

In der Vergangenheit und auch in der nun vorliegenden Planung sind keine Spiel- und Bolzplätze ausgewiesen. Den Bedürfnissen der bauwilligen Familien wird erneut nicht Genüge getan. Eine weitere Flächeninanspruchnahme ist hier zu befürchten.

Durch die geplante Bebauung der benachbarten, nordwestlichen und höher gelegenen Wiese sind massive Bodeneingriffe nötig. Die Versiegelung und der Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden im Westen verhindert zukünftig den Zufluss von Wasser in das Feuchtgebiet. Es ist mit einer weiteren Verschlechterung dieses rechtlichen Schutzgutes zu rechnen. Vermutlich ist der schlechte Zustand der Wiese teilweise auf die Bebauung im Norden in den letzten Jahren zurückzuführen. Das Trockenheitsproblem für die Nasswiese wird sich dadurch verschärfen.

Der Umweltbericht und der Antrag auf Waldrodung nimmt hierzu keinen Bezug. Die Nasswiese und die zu befürchtende Verschlechterung finden keine Berücksichtigung bzgl. der Kernfläche feuchter Standorte und bzgl. des Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop.

2. Schutzgut Wasser und Entwässerungssituation

Es fehlen wesentliche Angaben zur Entwässerung des Plangebietes.

Niederschlagswasser: Im Süden des Baugebietes sind auf mehreren hundert Qm verschiedene Regenrückhaltebecken geplant. Aus den Unterlagen ergeben sich keinerlei Angaben zu Abmessungen, Volumen, Schnitten, Hydraulik, welche Erd- und Bauarbeiten nötig sind, der Lage der Ein- und Ausläufe, sonstigen Ausgleichsmaßnahmen etc. Es ist davon auszugehen, dass größere Erdmassen bewegt werden. Untersuchungen über die Versickerungsfähigkeit und eine hydrogeologische Begutachtung des Bodens sind nicht nachvollziehbar. Das Plangebiet – insbesondere das große Waldstück – ist von Entwässerungsgräben umgeben. Zu unserem

Besichtigungszeitpunkt am 21.11.2023 konnte es wegen der wasserführenden Gräben und der großen Feuchte nicht betreten werden. Wir bezweifeln stark, dass die Niederschlagswasserbewirtschaftung wie geplant funktioniert. Mit dieser Planung sind negative Auswirkungen auf die südlich unterhalb liegenden Waldstücke nicht auszuschließen.

Es reicht auch nicht aus mit den geplanten Festsetzungen des Ausschlusses von Metalldächern und Verbot des Anschlusses von Dachflächen mit Solarthermie und Klimaanlage die Kontamination des zu versickernden Niederschlagswassers zu verhindern. Mikroplastik, Reifenabrieb, Treibstofflecken der Hofflächen, Streusalz etc. werden über die geplante Muldenversickerung in den Waldboden eingetragen und diesen erheblich verschmutzen. Es kann nicht von „unverschmutztem Niederschlagswasser“ ausgegangen werden. In Zeiten der zunehmenden klimabedingten Trockenheit in den Wäldern erhöht sich so die Konzentration der wassergefährdenden Stoffe im Untergrund der Gräben und Mulden.

Aussagen zu Starkregenfall fehlen gänzlich. Der Hinweis, dass dies in einem „Antrag im Kontext der Entwässerungsplanung abgearbeitet“ und „vor dem Hintergrund der Kuppenlage“ wohl unproblematisch sei, überzeugt nicht. Auch das Landratsamt Calw fordert ausdrücklich, Maßnahmen vor hangseitigen Überflutungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser zu treffen.

Beim Schutzgut Wasser bestehen Zweifel an der Ermittlung der Versickerungsfähigkeit anstehender Böden und den daraus abgeleiteten Konsequenzen für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Eine geeignete Grundlage für die fachlich fundierte Beschlussfassung des Gemeinderates zum geplanten Baugebiet ist für diese Aspekte nicht gegeben. Es reicht nicht aus, diese Fragen in wasserrechtlichen Verfahren intransparent für die Öffentlichkeit zu klären.

Ungenügende Planungen bei diesen Themen erhöhen das Risiko für Überschwemmungen und damit für Verschmutzungen von Boden, Wasser und Naturhaushalt.

Häusliches Abwasser: Es gibt keine Angaben, ob und inwieweit die Kläranlagenleistung, die Hydraulik der Abwasserleitungen für die zusätzlichen 24 Häuser ausreicht und ob und wie der allgemeine Kanalisationsplan fortgeschrieben wird.

Für die Muldenentwässerung wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nötig. Es ist mit der Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. In den ausliegenden Unterlagen sind hierzu keine Informationen zu entnehmen. Der Gemeinderat ist nicht ausreichend informiert über zu erwartende weitere relevante Maßnahmen zum Bebauungsplan.

3. Trinkwasserversorgung

Die Planung weist nicht nach, ob die Erschließung des Baugebiets Brand V in Bezug auf Wasserversorgung gesichert ist.

Durch eine weitere Aufsiedlung des Gebietes Brand V wird der Wasserbedarf weiter zunehmen. Durch zunehmende Trockenphasen steigt auch der Prokopfverbrauch für Trinkwasser. Inwieweit die Altensteiger Wasserversorgung mit ihrem aktuellen Dargebot den Bedarf über Jahre hinaus decken kann, ist nicht untersucht. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserversorgung zunehmend aufwändiger und teurer wird. Neue Baugebiete verschärfen diese Situation erheblich.

Es ist nicht dargelegt, inwieweit sich die ggf. verknappende Trinkwasserversorgung auf die Bereitstellung des nötigen Löschwassers auswirkt.

Ob und wie die vorgeschriebenen Zisternen auf den Privatgrundstücken ausreichend Wasser zurückhalten, ist nirgends dargelegt. Sollten sie auf Grundstücken mit anstehendem Fels oder ähnlich hartem Grund geplant werden, ist ihr Bau fraglich.

4. Oberbodenmanagement

Altensteig verliert mit dieser Planung erneut unwiederbringlich hektarweise wertvolle Waldflur. Die über Jahrhunderte gebildete Struktur, Schichtung, Wasserspeicherfähigkeit und sonstige Funktionsfähigkeiten der Böden am Eingriffsort und an evtl. anderen Standorten, auf denen der Oberboden ggf. aufgetragen werden soll, werden zerstört. Ggf. notwendige Genehmigungen nach Bodenrecht in Verbindung mit der Landesbauordnung sind nicht thematisiert obwohl wahrscheinlich nötig.

Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht ausgesprochen stiefmütterlich behandelt. Bei der Begutachtung wurde von den verallgemeinernden Werten der bodenkundlichen Einheit b 32 ausgegangen und auf die Besonderheit dieses durch natürliche Bodenfeuchtigkeit gekennzeichnete Plangebiet nicht eingegangen. Durch die Waldrodung ist es wegen der Rodungen der großen Wurzelstöcke nicht einmal möglich Ober- und Unterboden zu trennen. Der dadurch verschlechterte Boden muss im Wald verbleiben oder woanders teuer deponiert werden. Das alles erhöht die Erschließungs- und Baukosten. Die dennoch geplante Kompensationsmaßnahme laut 3.3.3 des Umweltberichtes halten wir für sinnfrei (Unter- und humoser Oberboden muss getrennt gelagert und wieder eingebaut werden).

5. Flächensparende Planung

Der Wohnflächenbedarf ist nicht schlüssig dargestellt. Der geplante Flächenverbrauch durch überwiegend Ein-, Zweifamilienhäuser auf großzügigen Fläche ist viel zu hoch und geht am eigentlichen Bedarf vorbei. Ein Flächenschutzkonzept ist nicht nachvollziehbar dargestellt. Der Bedarf an sozialem Wohnungsbau ist in den Planfestsetzungen des Bebauungsplanes nicht geregelt.

Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1), Diese Vorschrift ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte Planung sieht die Bebauung von einer Fläche mit mittlerer bis hoher Bedeutung für die Grundwassergewinnung, wertvollen Waldflächen und die Gefährdung von Feuchtgebieten, gar von ausgewiesenem Erholungswald, vor. Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Dies ist nur mit entsprechenden Maßnahmen wie bspw, Holzbauweisen, Anbindung an den ÖPNV, Wiedervernässung von Feuchtgebieten, etc. möglich und heutzutage unabdingbar. In dem geplanten Baugebiet ist hiervon jedoch nichts nachvollziehbar. Der Bebauungsplan sieht keine bestimmten Mindestvorgaben zur Wohnraumschaffung vor. Auch eine Bauverpflichtung ist nirgends ablesbar. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuser sind jedoch zwingend umzusetzen.

6. Klimaauswirkung des Vorhabens

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz

schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Planungen zum Umgang mit Starkregenereignissen sind nicht ersichtlich. Jeder Flächenverlust wiegt schwer.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Altensteig muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert.

Fazit:

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und völlig ungenügender Unterlagen muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form abgelehnt werden. Vor allem die Auswirkungen der ungenügend durchgeplanten Entwässerung des Baugebiets, der nicht ausreichend berücksichtigten Belange des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, können gravierend sein. Wir sehen den Stadtrat Wildbergs nicht in der Lage, die verschiedenen rechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und die Konflikte rechtmäßig abwägen zu können. Auch die notwendigen Entscheidungen weiterer zuständigen Behörden (z.B.: Antrag auf Waldumwandlung / Feststellung der UVP-Pflicht / Befreiung nach der Naturparkverordnung Schwarzwald Mitte/Nord) können unseres Erachtens mit den vorliegenden Unterlagen nicht herbeigeführt werden. Wenn solche im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt wurden, sind diese dringend zu überprüfen.

Die kommunale Verwaltung hat den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen die finanziellen Auswirkungen des geplanten Baugebiets nicht dargestellt. Es fehlt eine langfristige Kosten-Nutzen-Rechnung für das Gesamtprojekt. Die Baumaßnahme erfordert enorme Kosten für Erschließung, Wasserhaltung, das nicht ausreichend durchgeplante Retentionsbecken, etc. Zur Erschließung gehören auch Planungen für ein gutes ÖPNV-Netz. Auch hier werden zukünftig weitere Kosten anfallen.

Der mit dieser Planung verfolgte Lebensstil erfolgt auf Kosten von Mensch, Tier und Natur und wird auf Dauer keine Zukunft haben.

Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.

Seite 9/9



Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Markus Pagel", is placed on a light-colored rectangular background.

Markus Pagel